

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00775 vom 13. Januar 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00775](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00775)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00775 du 13 janvier 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00775 del 13 gennaio 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch | [Nachdem das Verwaltungsgericht in einem Urteil betreffend die LAP des Beschwerdeführers festgehalten hatte, dass gewisse Einzelnoten rechtsfehlerhaft festgesetzt worden seien, dies aber am Nichtbestehen nichts zu ändern vermöge, ersuchte der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner um Wiedererwägung des Prüfungsentscheids. Der Beschwerdegegner trat auf dieses Gesuch nicht ein.] Auf eine Verfügung über einen abgeschlossenen Sachverhalt, über deren Gegenstand ein rechtskräftiger Rechtsmittelentscheid erging, darf die verfügende Behörde im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs nicht mehr zurückkommen (E. 2). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Als Rechtsmittel ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verweisen (Art. 113 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.